Protokoll-Nr. 21/15

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Wortprotokoll
der 15. Sitzung

Finanzausschuss
Berlin, den 1. Dezember 2025, 14:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus Sitzungssaal E 300

Vorsitz: Christian Görke, MdB

Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 4**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG)

BT-Drucksache 21/2507

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:
Abg. Mechthilde Wittmann [CDU/CSU]
Abg. Katharina Beck [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Kay Gottschalk [AfD]

b) Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Jan Wenzel Schmidt, Hauke Finger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Aufhebung der sogenannten Wegzugsbesteuerung gemäß § 6 des Außensteuergesetzes

BT-Drucksache 21/2544

Federführend:
Finanzausschuss

Berichterstatter/in:
Abg. Mechthilde Wittmann [CDU/CSU]
Abg. Katharina Beck [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Kay Gottschalk [AfD]

Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der hybriden Sitzung

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Güntzler, Fritz Hiller, Dr. Matthias Karliczek, Anja Wiener, Dr. Klaus	
AfD	Finger, Hauke Gottschalk, Kay Nieland, Iris	
SPD	Heiligenstadt, Frauke Heselhaus, Nadine Marvi, Parsa Rottwilm, Dr. Philipp Schraps, Johannes	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beck, Katharina	
Die Linke	Görke, Christian Schubert, Lisa	

Teilnehmende Sachverständige:

Bundesverband Deutsche Startups e. V.
Verena Pausder

Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)
Bastian Hammer
Thomas Richter

Deutsches Aktieninstitut e. V.
Dr. Gerrit Fey

Die Deutsche Kreditwirtschaft
René Lorenz

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
Tim Ockenga

Prof. Dr. Ekkehard Wenger
Universität Würzburg

Dr. Franziska Maria Cooiman
TU Berlin

Prof. Dr. Fritz Söllner
TU Ilmenau

Prof. Dr. Heribert M. Anzinger
Universität Ulm

Prof. Dr. Jens Südekum
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Einziger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG)

BT-Drucksache 21/2507

b) Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Jan Wenzel Schmidt, Hauke Finger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Aufhebung der sogenannten Wegzugsbesteuerung gemäß § 6 des Außensteuergesetzes

BT-Drucksache 21/2544

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße. Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal. Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung sind der Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts [Standortförderungsgesetz]“ (Drucksache 21/2507) sowie der Antrag der Fraktion der AfD „Aufhebung der sog. Wegzugsbesteuerung gem. § 6 Außensteuergesetz (Drucksache 21/2544)“.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung. Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Frau Ministerialdirektorin Wimmer begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 15:30 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss auch in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden:

- Die vereinbarte Gesamtzeit wird in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. Die Anzahl der Einheiten richtet sich nach der Größe der Fraktionen im Bundestag.
- In diesem Zeitraum von fünf Minuten müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten.
- Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, dass den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort bleibt.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten. Da die Bildübertragung ins Internet an die Nutzung des Mikrofons gekoppelt ist, bitte ich Sie, Ihr Mikrofon erst dann einzuschalten, wenn Ihr Redebeitrag beginnt. Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt ist.

Damit beginnen wir die Anhörung. Für die Unionsfraktion hat Herr Kollege Güntzler das Wort.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst ein Dankeschön an die Sachverständigen, die sich heute die Zeit genommen haben und größtenteils eine schriftliche

Stellungnahme eingereicht haben. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts wird ein weiterer wichtiger Teil des von der Bundesregierung und der Koalition beschlossen Sofortprogramms umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen in Start-ups und Scale-ups sowie insbesondere die Verbesserung des rechtlichen Rahmens für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur. Darum richtet sich meine erste Frage an den Bundesverband Investment & Asset Management e. V. (BVI). Ganz allgemein: Ist durch dieses Gesetz ein rechtssicherer Rahmen für Investitionen, gerade in die Bereiche erneuerbare Energien und Infrastruktur, gewährleistet? Ein solcher rechtssicherer Rahmen wird von Ihnen ja schon lange gefordert – ich erinnere mich an viele diesbezügliche Gespräche. Und wie beurteilen Sie insgesamt dieses Gesetz für die Fondsgesellschaften?

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Richtet sich die Frage an Herrn Hammer?

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Sie richtet sich an den Verband. Dessen Vertreter sollen über die Beantwortung der Frage entscheiden.

Sv **Thomas Richter** (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Güntzler, ich könnte es kurz machen und einfach antworten: Ja! Dieses Gesetz entspricht absolut unseren Forderungen aus der Vergangenheit. Es stellt insbesondere die nötige Rechtssicherheit her. Ich möchte bei der Gelegenheit noch einmal die bisherige Problematik erläutern. Obwohl in einigen Bundesländern inzwischen sogar die Pflicht besteht, Solaranlagen auf den Dächern von Logistik- und Bürogebäuden zu installieren, war uns das bislang insbesondere im Bereich der Immobilienspezialfonds nicht möglich. Andernfalls bestand für Investmentspezialfonds die Gefahr, ihren bisherigen Rechtsstatus zu verlieren, was die Pflicht zur Versteuerung von Gewinnen zur Folge gehabt hätte. Deshalb hat kein Investmentspezialfonds solche Installationen vorgenommen – das Steuerrecht hat praktisch Investitionen in erneuerbare Energie blockiert. Zwar gab es den Versuch, diese Problematik durch Anpassungen des Aufsichtsrechts zu beheben. Allerdings wurde in diesem Zuge klar, dass eine aufsichtsrechtliche Regelung ohne entsprechende steuerrechtliche Anpassungen – insbesondere bei der Frage des Statusverlustes – nicht zielführend wäre. Daher hat das Bundesministerium der Finanzen viele Gespräche geführt und alle Beteiligten zusammengeführt. Wir haben dann mit den Anbietern von Altersvorsorgeprodukten gesprochen, also insbesondere der Versicherungswirtschaft, aber auch mit den kommunalen Versorgungsunternehmen, die in diesem Zusammenhang ganz besonders wichtig waren.

Gemeinsam haben wir nach meinem Empfinden einen sehr guten Weg gefunden, der für Rechtssicherheit sorgt. Die große Änderung ist in diesem Zusammenhang, dass Investmentfonds sich zukünftig im aufsichtsrechtlich zulässigen Rahmen als Mitunternehmer an gewerblich tätigen Personengesellschaften beteiligen können. Außerdem haben Investmentfonds die Möglichkeit, unmittelbar selbst gewerbliche Tätigkeiten auszuüben. Uns war in diesem Zusammenhang immer eine steuerliche Gleichbehandlung wichtig. Fonds werden ebenfalls Gewerbesteuer bezahlen; erst durch diese steuerliche Gleichbehandlung ist das Gesetz möglich geworden.

Ein letzter Punkt zum Abschluss meiner Antwort: Für den Fondsstandort Deutschland ist die Neuregelung von überragender Bedeutung. Wenn mittels Fonds in Infrastruktur investiert wurde, ist der allergrößte Teil des in Deutschland eingesammelten Kapitals – wenigstens 95 Prozent – bislang in Infrastrukturprojekte im Ausland investiert worden und nicht in Deutschland. In einigen Fällen ist sogar 99 Prozent des eingesammelten Kapitals ins Ausland geflossen und lediglich 1 Prozent in Deutschland geblieben. Durch dieses Gesetz können wir das deutlich verbessern.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich überlege gerade, ob ich mit so viel Lob und Anerkennung als Mitglied der Koalition umgehen kann – das sind wir ja nicht zwingend gewohnt. Aber Herr Richter, noch eine Nachfrage: Wenn Sie einen Wunsch frei hätten, gäbe es noch etwas, das die Koalitionsfraktionen berücksichtigen sollten?

Sv **Thomas Richter** (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.): Ich habe noch einen Wunsch, der allerdings nichts mit Solarenergie auf Bürodächern zu tun hat, sondern eine zivilrechtliche Frage im Zusammenhang mit der Fondsgesetzgebung aufwirft. Die Fondsgesetzgebung ist europäische Gesetzgebung. Es gibt in diesem Bereich europäische Richtlinien, insbesondere die OGAF-

Richtlinie. Diesbezüglich brauchen wir unbedingt einen Gleichlauf mit nationalem Recht. Es gibt zivilrechtliche Urteile, welche dem deutschen AGB-Recht Vorrang geben – das ist europarechtswidrig! Es muss unbedingt wieder, wie vom Gesetz vorgesehen, das europäisch fundierte Kapitalanlagegesetzbuch Vorrang bekommen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Für die AfD hat der Kollege Gottschalk das Wort.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Söllner und bezieht sich auf das Standortfördergesetz. Das Gesetz verfolgt viele hehre Ziele und – insoweit kann ich den Kollegen Güntzler beruhigen – es wird bestimmt noch kritisiert werden. Wie beurteilen Sie das Gesetz hinsichtlich seines großen Namens, der Verteilung der Gelder – im Hinblick auf die Mittelallokation fällt oft der Begriff „Erneuerbare“ – und vor allen Dingen hinsichtlich der Förderung von Start-ups. Diese Förderung ist in Deutschland das große Problem. Zwar gibt es genug Ideen und Forschung, die Ideen setzen sich dann aber zumeist in den Vereinigten Staaten durch und nicht hier. Wie beurteilen Sie insoweit die Zielgenauigkeit, den Namen und vielleicht auch den Wirkungsgrad des Gesetzes?

Sv **Prof. Dr. Fritz Söllner** (TU Ilmenau): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Frage, Herr Gottschalk. Wie von Ihnen angesprochen hat das Standortfördergesetz viele hehre Ziele. Es soll einen Impuls für mehr Wachstum geben und der umfassenden Erneuerung unseres Landes dienen. Gemessen an diesen Ansprüchen tritt mit Blick auf das Gesetz Ernüchterung ein. Sicher werden einige positive Maßnahmen getroffen, und es geht in die richtige Richtung. So ist die Herstellung von Rechtssicherheit für die Fondsbranche zu begrüßen. Auch der Bürokratieabbau, die besseren Anlagemöglichkeiten für Investmentfonds und die verbesserten Finanzierungsmöglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Start-ups sind sinnvoll und richtig. Allerdings muss man feststellen, dass hauptsächlich bestimmte Wirtschaftszweige profitieren – im Wesentlichen die Finanz- und die Versicherungswirtschaft sowie die Fondsbranche. In der breiten Gesamtwirtschaft wird dieser Impuls für mehr Wachstum nach meinem Empfinden nicht ankommen. Dafür sind die beabsichtigten Maßnahmen zu kleinteilig, zu einseitig und zu unsystematisch.

Der angestrebte Bürokratieabbau ist grundsätzlich zu begrüßen, relativiert sich jedoch mit Blick auf die durch das Gesetz entstehenden Bürokratiekosten. Die Bundesregierung spricht davon, dass etwa 90 Millionen Euro pro Jahr an laufendem Erfüllungsaufwand gespart werden, denen allerdings ein einmaliger Mehraufwand von ebenfalls 90 Millionen Euro gegenübersteht. Die gesamten Bürokratiekosten belaufen sich pro Jahr auf 66 Milliarden Euro; der Erfüllungsaufwand ist noch wesentlich höher. In dieser Hinsicht erfolgt also kein großer Sprung. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob man die umfassende Erneuerung unseres Landes und den angestrebten Wachstumsimpuls tatsächlich erreicht, indem man weiterhin erneuerbare Energien privilegiert und damit eine Energie- und Klimapolitik fortsetzt, welche maßgeblich zur heutigen Situation beigetragen hat – Stichwort Deindustrialisierung, mangelnde Versorgungssicherheit usw.

Ich befürchte, dass wir das Land mit der hier fortgesetzten Politik nicht so voranbringen, wie es eigentlich notwendig wäre. Außerdem tragen die Kleinteiligkeit und der Fokus auf bestimmte Branchen nicht dazu bei, einen großen Wachstumsimpuls auszulösen. Stattdessen bräuchte es einen mutigen, radikalen Abbau der Bürokratiekosten – hier sind nur einige zaghafte Schritte unternommen worden. Immerhin ein Anfang, aber es ist noch viel zu tun: Eine deutliche Senkung der Energiekosten und die Wiederherstellung der Versorgungssicherheit. Auf der Steuerseite bedarf es nicht nur des Drehens an der einen oder anderen kleinen Stellschraube, wenn auch der Gesetzesentwurf in die richtige Richtung geht. Vielmehr brauchen wir eine große, umfassende und mutige Steuerreform, die der gesamten Wirtschaft und den Bürgern zugutekommt. Nur so kann man erwarten, dass sich tatsächlich ein größerer Wachstumsimpuls manifestiert und es wirklich zur angestrebten umfassenden Erneuerung unseres Landes kommt.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Dann für die SPD, Frau Heiligenstadt. Bitte schön.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ganz herzlichen Dank erst einmal für Ihre Anwesenheit und Teilnahme. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Südekum und betrifft die Gesamtwirkung des Gesetzes. Könnten Sie kurz erörtern, inwiefern das Gesetz aus Ihrer Sicht notwendig ist und wie es sich auf

die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Deutschland auswirkt? Bitte gehen Sie auch auf das Zusammenspiel öffentlicher und privater Investitionen ein, gerade vor dem Hintergrund des Sondervermögens Infrastruktur.

Sv **Prof. Dr. Jens Südekum** (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Ich bewerte das Gesetz auch sehr positiv, insbesondere aufgrund zweier wesentlicher Aspekte, die in der Frage bereits angeklungen sind: Erstens geht es darum, dass wir mehr Wagniskapital für die Investitionen junger und innovativer Unternehmen benötigen. Zweitens geht es im Bereich der Infrastrukturfinanzierung darum, dass die bestehenden Initiativen der Bundesregierung – insbesondere die Sondervermögen – durch zusätzliches privates Kapital gehebelt werden. Ich glaube, der jetzt vorliegende Gesetzentwurf wird zu wesentlichen Verbesserungen bei beiden Dimensionen führen.

Zunächst zur Start-up-Finanzierung: Es ist klar, dass wir sowohl am Finanzplatz Deutschland als auch in Europa insgesamt ein strukturelles Problem haben. Wir haben keinen Mangel, wenn es um die sogenannte Seed-Finanzierung für Start-ups in der Frühphase geht. Hingegen treten in der Wachstumsfinanzierung – bei der Skalierung – oftmals Defizite zu Tage. In dieser Phase werden die innovativsten Unternehmen regelmäßig nicht aus Deutschland oder anderen europäischen Staaten finanziert, sondern oft aus den USA. Das Standortfördergesetz schafft hier konkrete Verbesserungen, beispielsweise das sogenannte „Roll-Over“, die Erleichterung der Investitionen für Venture-Capital-Fonds sowie die Herabsetzung des Nennwerts von Aktien. All das wird dazu führen, dass es für Start-ups und Scale-ups insgesamt attraktiver wird, in Europa und in Deutschland zu investieren.

Zum Thema Infrastrukturfinanzierung: Zwar ist es so, dass durch das Sondervermögen ein erheblicher Impuls hinsichtlich öffentlicher Investitionen gesetzt wird. Andererseits sind die Investitionsbedarfe, die wir in den verschiedensten Bereichen haben – etwa im Straßenbau, dem Schienennetz und der Energieinfrastruktur – so groß, dass sie nicht ausschließlich über die öffentliche Investitionstätigkeit abgedeckt werden können. Vielmehr besteht ein erheblicher Bedarf an privatem Kapital. Bei vielen dieser Infrastrukturprojekte, beispielsweise im Energiebereich, handelt es sich um betriebswirtschaftlich sehr attraktive Geschäftsmodelle mit stabilem Cashflow, an denen private Investoren starkes Interesse zeigen. Diese privaten Investoren verfügen oft über spezifisches Know-how, mit dem sie bei der Umsetzung der Projekte unterstützen können. Von daher geht es jetzt um den Aufbau von Strukturen, welche die öffentliche Investitionstätigkeit und die private Investitionstätigkeit verknüpfen und dadurch die öffentlich investierten Mittel hebeln. Diesbezüglich erzielt das Gesetz konkrete Verbesserungen. Wir haben bereits gehört, dass regulatorische Hürden abgebaut werden, die bislang verhindert haben, dass deutsche Infrastrukturgesellschaften privates Kapital – von dem es in Deutschland sehr viel gibt – im Inland investieren und nicht nur in Infrastruktur im Ausland. Anhand der Investitionen im Ausland erkennt man, dass Infrastrukturinvestitionen für private Kapitalgeber grundsätzlich interessant sind. Die regulatorischen Vorgaben, welche vergleichbare Investitionen im Inland bisher verhindert haben, werden durch dieses Gesetz ganz konkret verbessert. Insofern sehe ich den Entwurf sehr positiv. Natürlich kann man immer weitreichendere Schritte fordern, etwa einen noch radikaleren Bürokratieabbau. Aber Politik muss am Ende immer konkret umgesetzt werden. Insofern sehe ich in diesem sehr detaillierten, auch sehr kleinteiligen Gesetzentwurf viele konkrete Verbesserungen an entscheidenden Stellen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Kollegin Beck.

Abg. **Katharina Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir begrüßen viele Aspekte und vor allem die Zielsetzung dieses Gesetzes, denn es bedarf echter Veränderungen im Bereich der Finanzierung – nicht nur von Start-ups, sondern auch für die Skalierung. Wir haben zwei Fragerunden. In der ersten Fragerunde möchte ich erneut das Investmentsteuerrecht in den Fokus nehmen. Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Anzinger und betrifft seine Bewertung der Änderungen des Investmentsteuerrechts. Wir haben Ihre ausführliche Rückmeldung zum Gesetz so verstanden, dass Sie im Investmentsteuerrecht eine Art Systembruch sehen. Könnten Sie das näher ausführen? Außerdem würden wir gerne noch den folgenden Punkt erörtern: Sie bezeichnen die vorgeschlagenen Änderungen der Paragrafen 8 und 10 des Investmentsteuergesetzes in Ihrer Stellungnahme als folgerichtig, aber sehr komplex. Könnten Sie das erläutern?

Schließlich noch zum REIT-Gesetz: Wie bewerten Sie dieses Regime in Deutschland?

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Herr Prof. Anzinger, bitte.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Vielen Dank für die Fragen. Wie bereits angeklungen ist, zielen die Änderungen des Investmentsteuerrechts darauf ab, die Investitionsmöglichkeiten von Spezialinvestmentfonds auszudehnen. Gleichzeitig wird die Abkopplung vom Aufsichtsrecht fortgesetzt. Investmentfonds sind Kapitalsammelstellen und Herr Prof. Südekum hat bereits ausgeführt, dass die Mobilisierung privaten Kapitals grundsätzlich sinnvoll ist. Bei einem historischen Rückblick stellt man fest, dass die Eisenbahninfrastruktur durch Aktiengesellschaften begründet wurde.

Diese Überlegung führt zu folgender Kernfrage: Was unterscheidet das Investmentsteuerrecht noch vom Unternehmenssteuerrecht? Wenn man sich diese Frage vor Augen führt, kommt man zu der Folgefrage: Welche Möglichkeiten gibt es, um mittelbar in Immobilien und Energieanlagen zu investieren? Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten. So können Investitionen mittels Kapitalgesellschaften, mittels Fonds sowie mittels Stiftungen erfolgen. Der Gesetzgeber sollte sich vor Augen führen, welche steuerlichen Gesamtbelastungen mit jeder Investitionsform eigentlich verbunden sind, um Entscheidungsverzerrungen zu vermeiden. Jedenfalls bin ich der Meinung, dass die zunehmende Entkoppelung des Investmentsteuerrechts vom Aufsichtsrecht hochproblematisch ist. Der Gesetzgeber hat zwar das Leitbild, dass eine Vielzahl von Investoren in solche Publikumsfonds investieren. Praktisch sind allerdings einige Publikumsfonds – wenn nicht sogar die Mehrheit – Ein-Personen-Publikumsfonds. Daher sollte genauer untersucht werden, welche Funktionen diese Fonds im Einzelnen erfüllen.

Sie haben die Paragrafen 8 und 10 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) angesprochen. Die Empirie zeigt, dass diese steuerbegünstigten Fonds nicht von allen steuerbegünstigten Anlegern in Anspruch genommen werden können, weil damit ein großer Bürokratieaufwand verbunden ist. Wenn eine kleine Stiftung heute versucht, in einen steuerbegünstigten Fonds zu investieren, winken viele Banken ab, weil ihnen der Aufwand zum Nachweis des jeweiligen steuerbegünstigten Anteils zu groß ist; stattdessen wird die Stiftung auf einen normalen Fonds verwiesen und der Steuernachteil in Kauf genommen. Die steuerbegünstigten Fonds haben somit eine spezielle Zielgruppe, und es muss überlegt werden, wie sie zukünftig ausgerichtet werden sollen.

Problematisch finde ich auch, dass im Gesetzentwurf Kapitalverwaltungsgesellschaften selbst der Betrieb von Energieinfrastruktur ermöglicht werden soll. Zumindest seinem Wortlaut nach erlaubt Paragraf 231 Absatz 6 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) einem Spezialinvestmentfonds, beispielsweise ein Gaskraftwerk zu betreuen. Möglicherweise ist das nicht gewollt, vom Wortlaut in der aktuellen Fassung jedoch umfasst. Der Gesetzgeber sollte daher prüfen, ob diese Rechtsfolge tatsächlich gewünscht ist.

Zu den Real Estate Investment Trusts (REITs): Im Schrifttum wurde vielfach beschrieben, dass sie in Deutschland aufgrund der restriktiven Voraussetzungen keine große Bedeutung haben. Die Voraussetzungen sind tatsächlich hoch. So wird eine Börsenzulassung benötigt und es müssen bestimmte Streubesitzquoten sowie Höchstbeteiligungsschwellen eingehalten werden. Gemessen daran relativieren sich die zu erzielenden Steuervorteile. Zwar besteht Steuerfreiheit auf Ebene des REITs selbst, allerdings kommt es zu einer vollen Besteuerung der Ausschüttungen. Im Ergebnis führt das zu einer Gesamtbelastung von etwas über 25 Prozent. Insofern ist die Gesamtbelastung von Immobilienfonds geringer. Zwar gibt es auch Unterschiede in der Bemessungsgrundlage, aber maßgeblich ist meiner Meinung nach, dass der Gesetzgeber die jeweils insgesamt entstehende Steuerbelastung aus den Augen verloren hat. Ausländischen Investoren stehen zudem die ausländischen Kapitalgesellschaften zur Verfügung. Diesbezüglich hört man – ich habe das nicht näher untersucht –, dass die Gesamtsteuerbelastung in diesem Fall nur etwa 15 Prozent beträgt. Sie kann sogar noch niedriger sein, wenn die Investition fremdfinanziert wird, weil die Zinsschranke wegen der Freibeträge nicht greift.

Ich halte den Gesetzesentwurf insgesamt für gut, weil es im Ergebnis nicht dazu kommen darf, dass auf den Dächern großer Industriehallen keine Dachsolaranlagen montiert werden. Ich glaube jedoch, dass der Vorschlag wesentlich weitreichender ist. Er fördert das Geschäftsmodell von

Immobilienfonds. Das kann gut für den Wirtschaftsstandort Deutschland sein, bringt aber auch die aufgezeigten Nachteile mit sich. Es geht nicht lediglich darum, Kapital einzusammeln. Mein Petitum ist: Das Gesamtsystem sollte noch einmal stärker beleuchtet werden – vielleicht in der nächsten Runde.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Für die Fraktion Die Linke hat Abgeordnete Schubert das Wort.

Abg. **Lisa Schubert** (Die Linke): Meine Fragen richten sich zunächst an die Sachverständige Frau Dr. Franziska Cooiman von der Technischen Universität Berlin: Mit dem Standortfördergesetz möchte die Bundesregierung den strukturellen Herausforderungen der deutschen Wirtschaft begegnen und die Finanzierung einer zukunftsfähigen Wirtschaft zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger fördern. Sie setzt dabei auf die Hebelung privaten Kapitals und insbesondere auf Wagniskapital und Start-ups. Frau Dr. Cooiman, Sie forschen seit Jahren zur Rolle von Wagniskapital als Motor für Innovation und Transformation und kommen dabei, wie in Ihrer Stellungnahme, zu einer kritischen Einschätzung. Daher meine Frage an Sie: Welche Risiken können durch eine starke politische Fixierung auf die Förderung von Wagniskapital entstehen, insbesondere im Hinblick auf Innovationsqualität, Marktkonzentration, Ungleichheit und Arbeitsbedingungen? Welche politischen Leitplanken wären aus Ihrer Sicht notwendig, um diese Risiken zu begrenzen?

Sve **Dr. Franziska Maria Cooiman** (TU Berlin): Danke für die Frage. Wagniskapital wird oft als Allheilmittel präsentiert. Auch der Gesetzentwurf lässt erkennen, dass eine Stärkung von Venture Capital helfen soll, strukturelle Herausforderungen der deutschen Wirtschaft zu adressieren. Doch Wagniskapital – wie eigentlich alle Finanzinstrumente – ist ein sehr spezifisches Finanzinstrument, das nur für bestimmte Unternehmen überhaupt infrage kommt und gleichzeitig Nebenwirkungen mit sich bringt.

Das möchte ich im Folgenden kurz ausführen: Die Investition in Start-ups ist mit hoher Unsicherheit verbunden, da viele Start-ups scheitern. Dadurch müssen die wenigen erfolgreichen Start-ups innerhalb der begrenzten Laufzeit eines Fonds stark wachsen. Außerdem haben die Kapitalgeber vergleichsweise hohe Renditeerwartungen. Daher müssen die Start-ups eine Art Hyperwachstum an den Tag legen, also innerhalb weniger Jahre sehr stark an Wert zulegen. Dieses Hyperwachstum wird in der Forschung umfassend beschrieben und hat verschiedene Implikationen – insbesondere bezüglich des Spektrums technologischer Innovationen, die überhaupt für die Investition von Wagniskapital infrage kommen. Dabei handelt es sich – anders als man vielleicht meinen würde – regelmäßig um bereits erprobte Technologien und eben nicht um technologische Neuerungen, die es für einen grünen Umbau der Wirtschaft brauchen würde. Das zeigt sich zum Beispiel in der starken Verbreitung von softwaregetriebenen und plattformbasierten Geschäftsmodellen.

Problematisch ist auch, dass nur eine relativ geringe Anzahl von Risikokapitalinvestoren über die Richtung technologischer Innovationen bestimmt. Zudem wird die weit überwiegende Mehrheit des Risikokapitals von Männern verwaltet und geht auch an diese. Auch verfügen Start-ups regelmäßig nur über begrenzte Corporate-Governance-Strukturen, wie beispielsweise das Scheitern von WeWork oder der Fall Elizabeth Holmes in den USA gezeigt haben. Anstatt die erforderlichen radikalen technologischen Neuerungen in Bereichen wie Materialien oder grüner Energie zu fördern, bringt Wagniskapital eher softwarebasierte Geschäftsmodelle hervor, die in sogenannten Winner-Take-All- oder Winner-Take-Most-Märkten operieren. Der harte Kampf um Marktmacht wird dann oft über fehlende Arbeitnehmerrechte, schlechte Arbeitsbedingungen etc. ausgefochten, wie beispielsweise in der Lieferdienstindustrie und in der Taxiindustrie zu beobachten ist.

Auch verweist die Forschung auf einen Zusammenhang zwischen der Etablierung von Wagniskapital als Anlageklasse und steigender Vermögensungleichheit. Um diese Probleme zu adressieren, werden in der Literatur zwei Wege diskutiert: Zum einen die stärkere Konditionierung staatlicher Förderung, zum anderen die Schaffung von Alternativen zu Wagniskapital für die Innovationsfinanzierung. In der Konditionierung könnte es darum gehen – wie etwa in den USA beim Inflation Reduction Act geschehen – nicht nur staatliche Investitionen an bestimmte Konditionen zu knüpfen, sondern auch Steuervorteile. Solche Konditionen könnten etwa Standards in der Mitbestimmung sowie regionale

und ökologische Vorgaben sein. Als Alternativen zur Wagniskapitalfinanzierung gibt es bereits institutionelle Formen – auf europäischer Ebene etwa den European Innovation Council (EIC), der bereits direkt in junge Unternehmen investiert, dabei aber noch einer Wagniskapitallogik folgt. Eine andere Möglichkeit wäre, mehr Kapital für direkte Investitionsmöglichkeiten bereitzustellen – etwa durch Entwicklungsbanken und den EIC – und Investitionen dann demokratisch zu lenken und bewusst die gewünschten und benötigten Innovationen zu fördern.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Dann geht das Wort an Herrn Prof. Hiller von der Union. Bitte.

Abg. **Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV): Sie haben in Ihrer Stellungnahme die verbesserten Anlagemöglichkeiten für Fonds hinsichtlich erneuerbarer Energien und Infrastruktur angesprochen. Gleichzeitig haben Sie herausgearbeitet, dass Sie die erweiterten Möglichkeiten bei Investments durch Spezialfonds begrüßen. Meine Frage zielt jetzt auf die Maßnahmen zur Verschlankung des Aufsichtsrechts ab. Soweit ich es im Blick habe, war das in den letzten Jahren eine zentrale Forderung Ihres Verbandes. Wie beurteilen Sie die Maßnahmen, welche der Gesetzesentwurf nun hinsichtlich der Verschlankung des Aufsichtsrechts sowie hinsichtlich der Modernisierung von Verwaltungsabläufen vorsieht?

Sv **Tim Ockenga** (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Und vielen Dank für die Frage. Die im Standortfördergesetz vorgesehenen Vorschläge zur Verschlankung der aufsichtsrechtlichen Prozesse bei der BaFin sind aus unserer Sicht sinnvoll und werden von uns vollumfänglich befürwortet. Durch die Vorschläge wird nicht nur unnötige Bürokratie auf Seiten der Unternehmen, also der Versicherer, sondern auch auf Seiten der BaFin abgestellt. Dadurch wird die BaFin entlastet.

Ergänzend zu den im Standortfördergesetz bereits vorgesehenen Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) schlagen wir zusätzlich eine Ergänzung von Paragraf 129 Absatz 3 VAG vor. Dieser Paragraf 129 VAG regelt die Pflichten des Treuhänders im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Sicherungsvermögens. Bisher ist in Paragraf 129 Absatz 3 VAG geregelt, dass der Treuhänder Verfügungen über das Vermögen nur schriftlich zustimmen kann. Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung in der Wirtschaft und aus Gründen der Konsistenz zur geplanten Änderung des Paragrafen 129 Absatz 4 im Betriebsrentenstärkungsgesetz regen wir an, den Paragraf 129 Absatz 3 so anzupassen, dass der Treuhänder nicht nur schriftlich, sondern zukünftig auch elektronisch einer Verfügung zustimmen kann. Das wäre aus unserer Sicht eine sinnvolle Ergänzung. Ansonsten begrüßen wir die vorgeschlagenen Vereinfachungen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Herr Prof. Hiller, bitte.

Abg. **Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Sie haben den Paragraf 129 Absatz 3 VAG schon angesprochen. Sehen Sie – mit Blick auf den gesamten Gesetzesentwurf – im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch weiteren Präzisierungs- oder Anpassungsbedarf?

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Herr Ockenga, Sie haben das Wort.

Sv **Tim Ockenga** (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Vielen Dank. Was weitere Konkretisierungen angeht, sehen wir keinen unmittelbaren Bedarf. Versicherer sind auch wesentliche Investoren in Infrastruktur und in erneuerbare Energien. Rund 20 Milliarden Euro des veranlagten Vermögens wird derzeit in Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien investiert. Hier begrüßen wir insbesondere die vorgeschlagenen Anpassungen der investmentrechtlichen Rahmenbedingungen, weil sie bestehende praktische und rechtliche Hemmnisse beseitigen. Positiv zu bewerten sind insbesondere die Klarstellung, dass der Betrieb von PV-Auftragsanlagen als Bewirtschaftungsgegenstand der Immobilie angesehen wird sowie die Regelung, dass der Betrieb von Photovoltaikanlagen und Ladeinfrastruktur inklusive Stromverkauf ausdrücklich eine zulässige Tätigkeit für Immobilienfonds ist.

Für die Zukunft ist es wichtig, dass neben diesen sinnvollen Einzelmaßnahmen zur Förderung von Investitionen in erneuerbare Energien auch im größeren Rahmen gedacht wird. Es muss weiter wichtige Impulse zur Beschleunigung der Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastruktur- und erneuerbare-Energien-Projekte geben, da die

momentanen großen Verzögerungen im Planungs- und Genehmigungsprozess abschreckend für institutionelle Investoren im Investmentprozess wirken. Das Gleiche gilt für Klage- und Widerspruchsrisiken. Schließlich sollte man auf kommunaler Ebene, im Hinblick auf den dort zu bewältigenden Umbau der Infrastruktur – insbesondere bezogen auf Strom und Wärme – Voraussetzungen schaffen, die eine bessere Standardisierung und Bündelung solcher Projekte ermöglichen, um die hohen Investitionsvolumina von Versicherern zu nutzen. Das sind größere und umfassende Punkte, die unseres Erachtens für die Zukunft wichtig sind.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Für die AfD-Fraktion hat der Kollege Gottschalk das Wort.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Wenger. Sie schreiben in Ihrem Gutachten, dass man nur durch eine Silbe auf Seite 248 des Gesetzentwurfs Kenntnis von glorreichen Fördermaßnahmen erlangt, die offene inländische Spezialfonds betreffen. Dann führen Sie – was ich sehr interessant finde – die Lenkungs- und Planungswirtschaft aus Sicht der Vorstandsvorsitzenden von E.ON und RWE, Leonard Birnbaum und Markus Krebber, aus. Obwohl diese nicht im Verdacht stehen, unsere Meinung zu teilen, thematisieren sie in dem Beitrag, dass hier das Geld falsch alloziert wird. Sie sind ebenfalls der Meinung, dass das ungehemmte Pumpen von Fördergeldern in Nachhaltigkeit, grüne Transformation und Infrastruktur komplett das Ziel des Gesetzes verfehlt. Sie fragen sich zudem, ob in den Bereichen Infrastruktur und Grüne Energie diese jungen, dynamischen Unternehmen entstehen, von denen wir träumen, wenn wir an Silicon Valley bzw. an die Vereinigten Staaten denken. Stattdessen regen Sie an, sich auf das Gute in der Vergangenheit von 1998 zu besinnen. Könnten Sie das bitte hinsichtlich Besteuerungsmaßnahmen am Aktienmarkt ausführen?

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Herr Prof. Wenger, Sie haben das Wort.

Sv **Prof. Dr. Ekkehard Wenger** (Universität Würzburg): Zum Thema Besteuerung muss man sehr viel weiter ausholen, als das in dem vorliegenden Entwurf geschieht. Es ist natürlich gut, wenn in Zukunft ein Investmentfonds ohne steuerliche Gefahren Hausdachanlagen erwerben kann, vor denen er sich bisher fürchten musste, weil das zu einem Verlust seines Status als Investmentfonds geführt hätte. Dagegen ist nichts einzuwenden, allerdings wird dies nicht zu einem großen Impuls führen.

Beim Durchlesen des Entwurfes ist mir aufgefallen, dass von Venture Capital fast keine Rede ist. Ich fand lediglich eine Stelle, an der Venture Capital erwähnt wurde. Der Rest des Entwurfs konzentriert sich auf Investitionen in erneuerbare Energien. Wie von Herrn Abgeordneten Gottschalk erwähnt, habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auf ein gemeinsames Interview der Vorstände von E.ON und RWE verwiesen. Diese stehen nicht im Verdacht, die Energiewende rückgängig machen zu wollen, warnen jedoch dringend davor, dass ein planloser Zubau erneuerbarer Energien die Energiewende unnötig verteuern würde. Und sie empfehlen unter anderem die Erstellung eines Atlas, aus dem hervorgeht, in welchen Gegenden Zubau sinnvoll oder nicht sinnvoll ist, weil die Netzanschlüsse fehlen.

Dieser einseitige Fokus auf erneuerbare Energien missfällt mir an diesem Gesetz. Die wenigen Passagen, die ich zum Thema Venture Capital finden konnte, beschreiben lediglich, dass irgendwelche Fonds, die bisher nicht investieren durften, in Zukunft in Venture Capital und Private Equity Fonds investieren dürfen. Das ist zu wenig. An der steuerlichen Front schweben mir da zur Thematik Venture Capital ganz andere Maßnahmen vor. Ich weise an dieser Stelle auf das kanadische Instrument der sogenannten Flow-Through-Shares hin. Das sind in Kanada geschaffene Instrumente zur Förderung von Explorationsgesellschaften. Dabei können Gesellschaften, die Verluste in der Anfangs-, Gründungs- und Entwicklungsphase erzeugen, diese steuerlichen Verluste an Aktien, die sie emittieren, anhängen. Der Käufer dieser Aktie kann die Verluste – lange bevor die Gesellschaft es selbst könnte – mit anderen eigenen Investitionsausgaben und Erträgen verrechnen – quasi eine Art Verlustvortragsverkauf, verbunden mit der Notwendigkeit, in Aktien des betreffenden Unternehmens zu investieren. Dieses Instrument ist meines Wissens in Deutschland unbekannt, ich würde empfehlen, es eingehender zu prüfen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Für die Unionsfraktion Frau Kollegin Karliczek, bitte schön.

Abg. **Anja Karliczek** (CDU/CSU): Herzlichen Dank auch von meiner Seite für Ihr Kommen heute. Mir geht es darum, dass wir uns stärker in die Kapitalmarktunion integrieren und dadurch auch die Sichtbarkeit deutscher Marktakteure auf internationalen Investorenmärkten erhöhen wollen. Ich würde die Frage an den BVI und das Deutsche Aktieninstitut e.V. (DAI) richten. Sowohl Fondsanbieter als auch börsennotierte Unternehmen profitieren von harmonisierten Standards, effizienteren Veröffentlichungsprozessen und international anschlussfähigen Dokumentationsformaten. Was glauben Sie, welche Impulse dadurch für die jeweiligen Investoren ausgehen, sowohl aus Sicht der Fondsbranche als auch aus Sicht börsennotierter Unternehmen?

Sv **Dr. Gerrit Fey** (Deutsches Aktieninstitut e. V.): Vielen Dank für die Frage. Sie wollten wissen, welche Impulse aus den Regelungen zu den Veröffentlichungspflichten der Unternehmen hervorgehen. Davon gibt es ein paar, beispielsweise werden im Börsengesetz Erleichterungen eingeführt. Im Prospektrecht erfolgt beispielsweise die Streichung der Pflicht einer deutschsprachigen Zusammenfassung bei englischsprachigen Prospekten, was das Angebot durchaus anreizt. Insgesamt sind die Regelungen allerdings – wie von Ihnen erwähnt – europarechtlich geprägt. Bei den Vereinfachungen für die börsennotierten Unternehmen bewegt man sich weitgehend im Europarecht.

Man muss sich bewusst sein, dass noch einiges fehlt wie beispielsweise die Erleichterung von Pflichten, die börsennotierte Unternehmen betreffen, aber eben nicht nur diese. § 32 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) wird angepasst, was zu einer Verpflichtung der Unternehmen führt, die sogenannten E-Mail-Meldungen durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, was ein Beispiel für ein deutsches Gold-Plating darstellt. Eine solche Norm existiert im europäischen Ausland nicht. An dieser Stelle werden die Schwellen angehoben. Alternativ wäre die Möglichkeit zu betrachten, das Ganze zu streichen und damit die Harmonisierung in Europa voranzutreiben.

Eine weitere deutsche Besonderheit, die primär die börsennotierten Unternehmen trifft, und nicht im WpHG geregelt ist, ist der Paragraf 49 b Absatz 9 Einkommensteuergesetz, der von den Unternehmen für steuerliche Zwecke verlangt, einmal jährlich eine kostenpflichtige Aktionärsabfrage durchführen zu lassen – ein Vorgehen, das weltweit so nicht vorkommt und erst 2027 wirksam werden soll. Die Zeit bis dahin wäre eine gute Gelegenheit, dieses Vorhaben fallen zu lassen.

Abschließend ist zu betonen, dass das Gesetz im Gesamtkontext betrachtet werden muss. Sinngemäß haben wir daher unsere Stellungnahme mit „Kleine Schritte“ übertitelt. Ich greife auf, was Herr Prof. Südekum bereits gesagt hat: Es muss über viele Einzelfragen konkret entschieden werden, dabei darf man allerdings nicht das große Ganze vergessen. Es fehlt eine grundlegende Aktienrechtsreform, die die Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen deutlich verbessert und flexibilisiert. Argumente dafür finden Sie in unserer Stellungnahme. Zudem ist die Stärkung der Investorenbasis entscheidend – durch mehr Kapitaldeckung in Altersvorsorge und Vermögensbildung, um ein Kontinuum an Finanzierungsmöglichkeiten von Start-up über Scale-up bis hin zum börsennotierten Unternehmen zu schaffen.

Sv **Bastian Hammer** (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.): Vielen Dank für die Frage. Ich würde gerne an dem letzten Punkt ansetzen und darauf eingehen. Ich glaube, das Standortfördergesetz stellt ein Maßnahmenpaket dar, das sich sehr stark auf das Thema Infrastruktur bezieht, was aber auch das Thema Start-up-Finanzierung betrifft. Wenn wir jetzt auf das breitere Thema Kapitalmarkt und europarechtliche Vergleichbarkeit eingehen, dann liegt in der Diskussion erstens ein besonderer Fokus auf der AGB-Problematik bei den Anlagebedingungen. Aus steuerrechtlicher Sicht stellt sich zweitens die Frage, wie mehr Assetmanager nach Europa bzw. nach Deutschland kommen.

Unsere Studien und die Studien des Sachverständigenrats der Bundesregierung belegen, dass der Standort der Assetmanager entscheidend dafür ist, wo sie investieren. In diesem Zusammenhang, und das ist positiv im Standortfördergesetz zu bewerten, sind Maßnahmen förderlich, die Investitionen anreizen, um Entscheider nach Deutschland zu bringen. Allerdings gibt es unserer Meinung nach im Steuerrecht noch zwei wesentliche Hürden. Das eine ist das BMF-Schreiben aus dem Jahr 2003 zur einkommensteuerlichen Behandlung von Venture Capital Fonds und Private Equity Fonds, der so genannte Private Equity Erlass, der immer wieder dafür sorgt, dass Unternehmen nicht in Deutschland ansässig sind. Das andere ist die fehlende

Möglichkeit, aus Deutschland heraus eine grenzüberschreitende Fondsverwaltung zu betreiben.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Vielen Dank. Für die SPD-Fraktion Herr Dr. Rottwilm.

Abg. **Dr. Philipp Rottwilm** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich freue mich, Kollege Güntzler, über positives Feedback zu diesem Vorhaben der Koalition – bis auf die Antworten auf die Fragen des Kollegen Gottschalk. Aber das sind wir hier, glaube ich, gewöhnt. Meine Frage geht an Frau Pausder vom Bundesverband Deutsche Startups e.V.: Wir haben soeben von Herrn Prof. Südekum gehört, dass wir in der Start-up-Phase bei der Finanzierung besser geworden sind, aber es in der Wachstumsphase noch sehr schwierig ist und wir dort oft Abwanderungen haben. Das ist ein Hauptaspekt, auf den wir mit dem Standortfördergesetz eingehen wollen. Können Sie bitte erläutern, warum das Gesetz für Start-ups und vor allem Scale-ups relevant ist und inwiefern es dazu beiträgt, dass gerade junge Unternehmen in Deutschland wachsen und hier auch erfolgreich werden können?

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Frau Pausder, bitte schön.

Sve **Verena Pausder** (Bundesverband Deutsche Startups e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Danke für die Frage. Meiner Meinung nach wird die volkswirtschaftliche Bedeutung von Start-ups und Scale-ups oft unterschätzt. Wir haben noch die Bilder der „New Economy“ im Kopf und denken, dass ein paar nette junge Leute, hauptsächlich in Berlin, kleine Unternehmen gründen. Wenn man dagegen betrachtet, was aus dieser Branche geworden ist, dann sind das eine halbe Million Arbeitsplätze, davon allein 100 000 neue in den letzten vier Jahren in Scale-ups. Dieses Jahr beliefen sich die Neugründungen im Start-up-Bereich auf ca. 3 000. Das ist so viel wie im Jahr 2021 zum Höhepunkt der Corona-Pandemie.

Wie Herr Prof. Südekum eben erläutert hat, decken wir die Frühphase, das Gründen und die anschließenden Finanzierungsrunden bis ca. 5 - 10 Millionen Euro, gut ab. Danach wird es jedoch dünn. Wenn man sich damit beschäftigt, dass 86 Prozent unserer Scale-ups nicht mehr deutschen, sondern außereuropäischen Investoren gehören, dann bauen wir im Prinzip eine Rampe für die Welt, schieben viele an die Rampe heran und wenn die so gut sind, dass die ganze Welt sie haben will, dann verkaufen wir sie. Deshalb befürworten wir das Standortfördergesetz nachdrücklich. Ein Drittel der Gründer und Gründerinnen sagt seit letztem Jahr, sie würden nicht noch einmal in Deutschland gründen, die Zahl steigt. Das sollte uns nicht zum Lachen anregen, sondern Sorge bereiten und dazu führen, dass wir uns überlegen, was wir tun können: Die Venture-Capital-Runden müssen größer werden. Das passiert, wenn die Fonds größer werden. Aktuell sind unsere Venture-Capital-Fonds zu klein, wodurch uns die Luft ausgeht. Deswegen sind Maßnahmen wie die Ermöglichung der Ein-Cent-Aktie und die Vereinfachung der Börsenzulassung, die den öffentlichen Kapitalmarkt in den Blick nehmen, wichtig. Ebenfalls wichtig sind Elemente einer kapitalgedeckten Alterssicherung, damit auch Versicherer und Pensionskassen verstärkt in diese Asset-Klasse gehen. In anderen Ländern ist das nämlich der Grund, warum viel mehr innerhalb der Spätphase von Gründungen investiert wird. Unsere Start-Ups gehören oft dem kanadischen Pensionsfonds oder dem amerikanischen Lehrer-Fonds. Aber unseren Pensionären gehört gar nichts von dieser Wertschöpfung. Aus diesen Gründen ist der Regierungsentwurf positiv zu bewerten.

Aus unserer Sicht gehen die Anpassungen noch nicht weit genug. Eventuell kann später noch darüber gesprochen werden, wie man es schafft, noch mehr Wirkung zu erzielen. Meiner Meinung nach sollten wir in einer Volkswirtschaft, die nicht mehr wächst, die aber auf der anderen Seite solche Innovationsmotoren hat, alles dafür tun, dass es attraktiv ist, am Standort Deutschland zu gründen und hier zu bleiben. Und zu dem Kommentar, was da gegründet wird: Das, was aktuell gegründet wird, sind Deep Tech Start-Ups. Deutsche Forschung und Entwicklung der Weltklasse, auf die wir stolz sein können, kommen jetzt in die Praxis. Insbesondere im Bereich Robotics, aber auch im Space-Tech-Bereich. Dort gründen sich Satellitenfirmen, die Elon Musk im Hinblick auf SpaceX und Starlink die Stirn bieten können. Diese Unternehmen haben etwas mit europäischer Souveränität zu tun. Diese hier zu behalten, ist aus meiner Sicht ein Business Case, der bisher nicht voll ausgeschöpft wird.

Abg. **Dr. Philipp Rottwilm** (SPD): Nun ist noch etwas Zeit übrig. Gerade sagten Sie, die Maßnahmen sollten noch weitergehend sein. Könnten Sie darauf noch einmal eingehen?

Sve **Verena Pausder** (Bundesverband Deutsche Startups e. V.): Die Frage der Mitarbeiterbeteiligung ist wichtig, da sie zu Rückflüssen ins Ökosystem führt. Wenn bei einem Exit nur der Gründer und die Investoren selbst am Unternehmen beteiligt sind, dann fließt weniger ins Ökosystem zurück, als beispielsweise in den USA, wo viele Unternehmen Aktienoptionsprogramme haben, wodurch bei einem Börsengang des Unternehmens viele Mitarbeiter profitieren. McKinsey hat errechnet, dass Europa 400 Milliarden Dollar Wertschöpfung an die Nasdaq verliert, weil Unternehmen nicht in Deutschland bzw. Europa an die Börse gegangen sind. Deshalb ist es wichtig, es den Unternehmen einfacher zu machen: die Kapitalmarktunion voranzutreiben, liquidere Märkte zu schaffen und Verbesserungen bei der Forschungszulage zu ermöglichen. Ebenso sollte in der zweiten Fragerunde der Roll-Over-Effekt thematisiert werden. Warum geht dieser so, wie er momentan im Gesetz festgelegt ist, an der Start-up- und Scale-up-Branche vorbei? Das wären Nachbesserungen, die wir uns wünschen würden.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Herr Gottschalk ist der Nächste für die AfD-Fraktion.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Im Prinzip hat mich die Antwort Ihrer Sachverständigen, Herr Dr. Rottwilm, bestätigt. Ich würde meine Frage an Herrn Prof. Wenger richten: Zu einem echten Turbo für Start-ups und Investitionen in Deutschland, unserem meiner Meinung nach genialen Antrag, die Wegzugsbesteuerung in Deutschland abzuschaffen.

Noch eine kleine Vorbemerkung an die Sachverständigen: Vielleicht ist es wichtig, bereits in der Schule eine Aktienkultur zu schaffen, denn das fehlt in Deutschland. Ich komme aus der Versicherungswirtschaft, die Kunden verlangen Garantieprodukte oder ähnliches, was dann wieder die Rendite schmälert. Das wird mathematisch entsprechend „aufgepeppt“. Meistens scheitern Garantiefonds sogar am Problem des Cash-Lock.

Meine Frage an Herrn Prof. Wenger: Sie haben gesagt, es bestehe bei der Wegzugsbesteuerung eine „Albtraumkombination“ aus Paragraf 6 AStG und Paragraf 17 EStG. Sie führen auch aus, welche Regelungen wir in Deutschland an dieser Stelle schaffen sollten. Zudem schrieben Sie, dass die Wegzugsbesteuerung eventuell europarechtlich in einem Spannungsverhältnis zu Artikel 49 AEUV steht. Können Sie dies bitte erläutern und Ihre Vorstellung davon schildern, wie ein guter Kapitalmarkt für Investoren aussehen könnte?

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Herr Prof. Wenger, bitte schön.

Sv **Prof. Dr. Ekkehard Wenger** (Universität Würzburg): Ich möchte zunächst auf die Bemerkung von Frau Pausder zurückkommen, die gesagt hat, dass ein Drittel der Unternehmer der Meinung sei, sie würden in Deutschland nicht noch einmal gründen. Das hat Gründe. Und diese Gründe sind nicht, dass wir noch keine Ein-Cent-Aktien im Aktienmarkt oder ähnliches haben, sondern sie sind ganz klar steuerlicher Natur. Das sind die wesentlichen Hebel, die hier wirken und die deutschen Unternehmer vorsichtig werden lassen. Ich würde sogar sagen, der Albtraum jedes deutschen Unternehmers ist die von Herrn Gottschalk angesprochene Kombination aus Paragraf 6 Außensteuergesetz und Paragraf 17 Einkommensteuergesetz. Es gibt Paragraf 17 Einkommensteuergesetz schon lange, allerdings war dieser bis 1998 auf Beteiligungen über 25 Prozent beschränkt. Für die meisten Start-up-Unternehmer, insbesondere solche, die sich fremde Miteigentümer ins Haus holen, wäre eine 25-Prozent-Grenze unproblematisch. Besser wäre es, das Ganze zu streichen. Es gibt Länder, die auf solche Steuern verzichten können, weil sie sich vor der Abwanderung von Unternehmen und Unternehmern nicht fürchten. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich als Beispiel die Konditionen des Kantons Zug beschrieben. Dort beträgt der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer 22 Prozent, die Körperschaftssteuer liegt bei 12 Prozent, es gibt keine Gewerbesteuer, keine Kursgewinnsteuer, keine Wegzugssteuer, und die Erbschaftssteuer ist begrenzt auf weiter entfernte Verwandte, wodurch an Ehegatten und Kinder vererbt werden kann, ohne dass der Fiskus eingreift. Wenn wir diese Konstellation mit dem deutschen Steuerrecht vergleichen, muss man sich die Frage stellen, warum überhaupt jemand in Deutschland bleiben sollte, wenn er Alternativen wie den Kanton Zug hat. Noch wichtiger ist die Frage, warum ein erfolgreicher Unternehmer nach Deutschland einwandern sollte, wenn ihm dann nach sieben Jahren der steuerliche Zugriff auf Beteiligungen – auch auf solche, die er aus dem Ausland mitbringt – droht.

Solche Geschichten tragen zur Verdrossenheit bei und führen letztlich dazu, dass ein Drittel der Start-up-Unternehmer sagt, sie würden in Deutschland nicht erneut gründen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Ich gehe damit zur Unionsfraktion. Herr Dr. Wiener, bitte.

Abg. **Dr. Klaus Wiener** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen, die ich gerne aufteilen würde. Erstens an das Deutsche Aktieninstitut, Herrn Dr. Fey, und an die Deutsche Kreditwirtschaft, Herrn Lorenz. Zum Aktieninstitut: Sie schreiben in Ihrem Gutachten, das Standortfördergesetz setze richtige Impulse, reiche aber bei Weitem nicht aus. Was fehlt Ihrer Ansicht nach besonders, und warum? Nennen Sie bitte die drei wichtigsten Punkte.

Herr Lorenz, bei den Banken war es in den letzten Jahren, was die Langfristfinanzierung angeht, aus regulatorischen Gründen schwierig. Ist dieses Gesetz geeignet, um im Bankensektor wieder mehr Langfristfinanzierung anzuregen, gerade für die Felder Infrastruktur und Energie?

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Herr Dr. Fey als Erstes, bitte schön.

Sv **Dr. Gerrit Fey** (Deutsches Aktieninstitut e. V.): Ich versuche, es kurz zu halten, da vieles schon gesagt worden ist. Grundsätzlich geht es um ein Gesamtkonzept, an dem man arbeiten muss. Ein lebendiger Kapitalmarkt besteht aus drei Elementen: Erstens die Investorenbasis, zweitens eine attraktive Rechtsform, um an den Kapitalmarkt zu gehen und drittens die Regulierung an der Börse. In Deutschland muss zunächst eine groß angelegte Aktienrechtsreform vorangetrieben werden. In vorliegenden Gesetzgebungsverfahren könnte man beispielsweise die Grenze des Genehmigten Kapitals aufheben. Auf europäischer Ebene sollte die Regulierung börsennotierter Unternehmen erleichtert werden. Wir haben diesbezüglich eine lange Wunschliste, unter anderem die Abschaffung des elektronischen XBRL-Reporting. Auf deutscher Ebene sollte man Gold-Plating vermeiden, von mir bereits genannte Beispiele würde ich ungern wiederholen. Grundlegend können und müssen diese Impulse in Deutschland gesetzt werden. Wenn die genannten drei Elemente zusammenkommen, entwickelt sich im Markt auch ein Ökosystem, was verschiedene Finanzierungsbedürfnisse – vom Start-up bis zum großen börsennotierten Unternehmen – befriedigt. Allerdings müssen diese Elemente zusammen betrachtet und bedacht werden. Das Wichtigste bei der Beschäftigung mit diesen Themen ist, dass Sie bei allen konkreten Einzelregelungen das große Ganze nicht aus dem Blick verlieren. Sonst bleibt man mit dem Konkreten einen kleinen – oder sogar einen großen – Schritt hinter dem zurück, was möglich wäre.

Sv **René Lorenz** (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Vielen Dank für die Frage. Mit unserer Stellungnahme haben wir unsere positive Bewertung des Standortfördergesetzes zum Ausdruck gebracht, insbesondere da es sich dabei – unserer Meinung nach – um einen weiteren Baustein für eine wettbewerbsfähige Standortpolitik handelt. Obwohl es in die richtige Richtung geht, fehlen wichtige Impulse. So fehlt auch der zentrale Impuls für die deutsche Kreditwirtschaft – ein vernünftiger AGB-Änderungsmechanismus. Wir haben bereits in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen und erwarten, dass dieser AGB-Änderungsmechanismus in das Standortförderungsgesetz aufgenommen wird. Denn eine ordnungsgemäße Regelung der Vertragsfreiheit ist für die Attraktivität des Wirtschafts- und Finanzstandorts Deutschland unerlässlich. Durch das BGH-Urteil aus dem Jahr 2021 ist der Änderungsmechanismus, der in den Jahrzehnten zuvor ordnungsgemäß funktionierte und im Markt anerkannt und praxiserprobt war, durch das Erfordernis einer Zustimmung aufgelöst worden. Dieses Zustimmungserfordernis führt einerseits zu Rechtsunsicherheit zwischen den Vertragsparteien und andererseits zusätzlich zu erheblichem bürokratischen Aufwand. Insbesondere letzteres ist nicht verbraucherfreundlich. Denn bei besonderen Zustimmungserfordernissen reagieren Anleger unter Umständen nicht – auf Grund von Desinteresse oder unzureichender Information. Im Ernstfall muss dann die Vertragsbeziehung zu dem Anleger beendet werden, wodurch er sein Bankkonto verliert. Das ist der wesentliche Impuls, den wir uns vom Standortfördergesetz wünschen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Die fünf Minuten sind um. Die CDU/CSU kann Herrn Lorenz in der nächsten Runde noch einmal befragen. Danke. Jetzt ist für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Beck dran.

Abg. **Katharina Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich teile meine Zeit ebenfalls auf. Zuerst eine kleine Nachfrage an Herrn Prof. Anzinger mit der Bitte um Kürze. Anders als hier teilweise dargestellt, wird das Investmentsteuerrecht nicht spezifisch nur für Infrastruktur und erneuerbare Energien angepasst, sondern unspezifisch erweitert. Wenn wir diese Spezifikation, so wie sie das Ziel des Gesetzes ist, konkretisieren wollten, was müssten wir dann tun?

Meine zweite Frage richtet sich an Verena Pausder vom Bundesverband Deutsche Startups e.V. Sie haben bereits einige weitergehende Maßnahmen genannt. Wenn Sie das bitte noch einmal mit Blick auf Deutschland und Europa betrachten wollen. Es ist ja positiv, dass über 3 000 Gründungen pro Jahr in Deutschland stattfinden. Wenn man den Blick international erweitert– insbesondere auf die USA, China usw.: Was wünschen Sie sich davon in Deutschland? Beispielsweise einen Zukunftsfonds 2? Und was brauchen wir in Europa im Rahmen des Vorschlags zum Rechtsrahmen des sogenannten 28. Regimes, um die Zielsetzung des Gesetzes, dass Start-ups und Scale-ups in Europa und Deutschland groß werden, zu verwirklichen? Bitte geben Sie uns ein Bild davon, was wir noch tun und wo wir in Europa aktiv werden sollten.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Es beginnt Herr Prof. Anzinger, bitte.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Sehr gerne. Eine kurze Antwort auf die Frage: Im Standortförderungsgesetz wird an verschiedenen Stellen der Katalog der zulässigen Anlagen erweitert. Zum einen für Spezialinvestmentfonds in Paragraf 26 InvStG, zum anderen für Immobilienfonds in Paragraf 231 KAGB, wo jeweils ein Katalog erweitert wird. In diesen Katalog wird einerseits eine Definition für erneuerbare Energien aufgenommen, andererseits enthält er auch andere Katalogelemente. Wenn man das Gesetz spezifischer fassen wollte, müsste man bei diesen Katalogen ansetzen. Zudem sollte in Paragraf 6 InvStG geprüft werden, ob die Definition von „gewerblich“ bzw. „unternehmerisch aktiv“ für eine spezifischere Fassung und eine klare Abgrenzung zum Unternehmenssteuerrecht nachgeschärft werden muss. Im Übrigen habe ich schon angedeutet, dass in Paragraf 1 InvStG eine stärkere Anbindung ans Aufsichtsrecht dadurch möglich ist, dass man auf den Stand vor 2020 zurückkehrt und eine formelle Maßgeblichkeit des Aufsichtsrechts einrichtet.

Sve **Verena Pausder** (Bundesverband Deutsche Startups e. V.): Ich glaube, der größte Hebel liegt im privaten institutionellen Kapital dieses Landes. Wir sind ein sehr wohlhabendes Land und investieren über unsere Versicherungs- und Pensionskassen jährlich rund 300 Milliarden Euro. Deshalb ist eine Initiative wie WIN (Wachstums- und Innovationskapital für Deutschland) besonders wichtig, die vor einem Jahr mit 12 Milliarden Euro bis 2030 ausgerufen worden ist und deren erster Bericht im Januar erfolgen soll. Im Koalitionsvertrag steht eine Erhöhung auf 25 Milliarden Euro. Das ist der Unterschied, warum andere Länder uns beim Thema Venture Capital im Late-Stage-Bereich abhängen. Frankreich, das genauso Solvency II unterliegt, ist es beispielsweise mit dem Tibi-Plan gelungen, die Kapitalsammelstellen für Investitionen in Wagniskapitalfonds zu mobilisieren. In diesem Zusammenhang schaue ich auch auf den GDV. Es geht am Ende um Innovation. Dazu müssen wir mit diesen Geldern – stark diversifiziert – in Venture Capital investieren. Vom Deutschlandfonds erhoffe ich mir ebenfalls, dass er Anreize schafft, privates Kapital für diese Asset-Klasse zu mobilisieren.

Zum 28. Regime: Es wäre von unschätzbarem Wert, eine europaweite Rechtsform zu haben, die es Start-ups oder Scale-ups ermöglicht, nicht 27 Mal nationale Gesetzgebungen zu durchlaufen, sondern einmal zentral, idealerweise digital und schnell in Europa zu gründen. Wir treten gegen USA, China und weitere Kontrahenten an. Dahingehend wäre ein 28. Regime bzw. eine EU-Inc., also eine Gesellschaftsform, die den Zugang auf den gesamten europäischen Binnenmarkt ermöglicht, wichtig.

Schließlich wird alles benötigt, was die Fachkräfteeinwanderung in dieses Land erleichtert, denn die Hälfte aller in Start-ups arbeitenden Menschen kommt nicht aus Deutschland. Drei von vier sprechen Englisch, in drei Viertel der Unternehmen ist die Unternehmenssprache Englisch. Wenn wir die Einwanderung in dieses Land nicht erleichtern – beispielweise mit digitalen Visa-Verfahren und ähnlichen Maßnahmen – haben wir zu wenige Fachkräfte, um Innovationen in Deutschland groß zu machen.

Abg. **Katharina Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch eine kurze Nachfrage: Beim Thema Mitarbeiterkapitalbeteiligung haben wir bereits im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgsesetzes versucht, die Dry-Income-Problematik zu lösen. Trotzdem konnte ich Ihrer Stellungnahme entnehmen, dass Sie dort noch weiteren Nachbesserungsbedarf sehen. Was sind dahingehend die wichtigsten Punkte?

Sve **Verena Pausder** (Bundesverband Deutsche Startups e. V.): Es ist wichtig, dass die Regelung anwendbar für die Unternehmen wird. Bei dem im Gesetz enthaltenen Holding-Prinzip muss sichergestellt werden, dass wir nicht wieder Bürokratie schaffen, indem wir neue Vehikel zur Ermöglichung der Mitarbeiterbeteiligung schaffen. Stattdessen müssen wir die vorgesehene Lösung einfach und unbürokratisch zulassen, denn alle profitieren davon. Wenn an einem Unternehmen mehr Menschen beteiligt sind und man als Mitarbeiter statt reinem Gehalt auch Anteile an diesem Unternehmen erhält, dann haben die Mitarbeiter auch ein größeres Interesse daran, dass Unternehmen dieser Art in Deutschland groß werden, dass sie verkauft werden und dass sich der Zyklus schließt. Momentan schließen wir diesen Zyklus noch nicht. Bei den Exits und den Trade-Sales – mehr dazu beim Thema Roll-Over – bricht es ab. Je mehr Menschen beteiligt sind, desto besser.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Für die SPD-Fraktion: Der Kollege Marvi.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Frau Pausder, wir können hier anschließen. Sie haben das Thema Roll-Over schon angesprochen. Wir haben im Gesetzgebungsverfahren eine Vervierfachung des steuerlichen Roll-Overs vorgenommen. Sehen Sie dadurch grundsätzlich positive Effekte auf Investitionsanreize? Wenn wir das international vergleichen: Inwieweit liegt Deutschland mit dieser Vervierfachung auf einem wettbewerbsfähigen Niveau? Was machen Länder wie Frankreich oder die USA anders? Gibt es dort vergleichbare Regelungen oder Regelungen, von denen wir noch lernen können?

Sve **Verena Pausder** (Bundesverband Deutsche Startups e. V.): Vielen Dank. Gerne erkläre ich zunächst, was ein Roll-Over ist: Wenn ein Start-up wächst und dann in einem sogenannten Trade-Sale verkauft wird – also nicht an die Börse geht, sondern an einen Käufer – handelt es sich meistens nicht um einen reinen Cash-Deal. Stattdessen werden Anteile am Käuferunternehmen übernommen, was erstmal den positiven Effekt der Beteiligung an der weiteren Wertschöpfung hat. In Deutschland wird generell zu früh verkauft, wodurch die Beteiligung am weiteren Wachstum verloren geht. Deshalb ist es sehr wichtig, diesen Roll-Over-Effekt zu ermöglichen und im Idealfall auch zu steigern. Aktuell gibt es einen Freibetrag von 500 000 Euro, der jetzt vervierfacht werden soll.

Ich glaube, dass zwei Sachen notwendig sind, um Start-ups und Scale-ups wirklich zu erreichen. Erstens bezieht sich die Regelung im Moment nur auf Steuerpflichtige, die Anteile im Betriebsvermögen halten. In der Start-up-Szene hält man die Anteile jedoch im Privatvermögen, in den meisten Fällen über eine GmbH. Deshalb müsste Artikel 6b Absatz 10 EStG dahingehend ergänzt werden, dass die Regelung auch für im Privatvermögen gehaltene Anteile gilt, damit genügend Anwendungsfälle entstehen.

Eine Vervierfachung ist erstmal gut. Zweitens sollte man da einen Blick in Richtung UK und US werfen. Was ist deren Vorgehen? Dort wird angenommen, dass es sich, wenn kein Geld fließt, um Dry Income handelt. Als Gründer habe ich im Moment eines Roll-Overs noch kein Cash. In Deutschland wird das Unternehmen eines Gründers gekauft, er bekommt Anteile am Käufer und soll dann darauf Steuern zahlen. In den US und dem UK hingegen ist der Roll-Over komplett steuerfrei, dort wird erst besteuert, wenn die Veräußerung cashwirksam stattfindet. Es handelt sich dabei um keine Steuervermeidung. Ziel ist nicht, dass diese Gründer und Gründerinnen keine Steuern zahlen müssen. Sie zahlen sie aber erst, wenn auch wirklich Cash fließt. Das wäre der Idealfall.

Ich verstehe, dass in Deutschland solche Fälle nicht unbegrenzt von der Steuer befreit werden können. Die Vervierfachung sollte praxisnah betrachtet werden. Der Freibetrag sind zwei Millionen Euro, wobei ein Gründer nicht wie ein Bäcker oder ein Handwerker 100 Prozent an seinem Unternehmen hält, sondern im Verkaufsfall meistens nur um die 5 bis 10 Prozent. Hochgerechnet erfasst der Freibetrag relativ kleine Verkäufe in Höhe von 20 bis 30 Millionen Euro. Meine Sorge ist, dass dadurch in Deutschland Anreize geschaffen werden, zu früh zu verkaufen und dass ein Unternehmen lieber verkauft wird, solange sein Wert noch

unter diese Befreiung fällt – anstatt zu warten und den Weg des Unternehmens weiter voranzutreiben. Eigentlich ist es ja gewollt, die Unternehmen größer zu machen. Daher muss man sich fragen, ob die Vervierfachung zur Realität passt, wenn wir Scale-Ups im Fokus haben, die zum Teil für 500 Millionen, eine Milliarde und mehr verkauft werden, und an deren Wertschöpfung wir weiter beteiligt sein wollen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Dann gehen wir weiter zur Unionsfraktion, die Kollegin Karliczek.

Abg. **Anja Karliczek** (CDU/CSU): Ich möchte mich an den GDV wenden. Infrastrukturinvestitionen sind seit Langem ein Thema. Ist das, was wir diskutieren und was wir vorgelegt haben, für die Frage der beschleunigten Umsetzung der energie- und klimapolitische Ziele und der wirkungsvolleren Mobilisierung langfristig orientierten Kapitals als Rahmen ausreichend? Wenn dem so ist, welche Maßnahmen würden sich aus Ihrer Sicht zusätzlich anbieten, um weiteres Kapital zu heben und den Impuls zu geben, weitere Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen?

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Herr Ockenga, bitte schön.

Sv **Tim Ockenga** (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Frau Karliczek, für die Frage. Die Versicherungswirtschaft hat Stand Ende 2024 über 100 Milliarden Euro in Infrastrukturprojekte investiert, wobei leider der Großteil dieser Investments nicht in Deutschland getätigt wird, sondern im europäischen Ausland. Die Gründe dafür werden zum Teil durch der Standortfördergesetz adressiert, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, was wir begrüßen. Darüber hinaus ist ein großes Problem, dass für die Infrastruktur in Deutschland ein föderal geprägtes Beschaffungswesen existiert. Es wird sehr viel auf kommunaler Ebene investiert, wodurch viele Projekte überhaupt nicht für institutionelle Investoren mit entsprechenden Investitionsvolumina investierbar sind.

Insofern würden wir anregen, für die Zukunft zwei weitere Maßnahmen anzustoßen, um deutlich mehr privates Kapital für Infrastrukturprojekte zu mobilisieren. Das eine ist die Anpassung der Vorgaben zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Paragraf 7 Bundeshaushaltsordnung mit dem Ziel, eine sachgerechtere Auswahl zwischen den Beschaffungsvarianten rein öffentlich und öffentlich-privat zu erreichen und zweitens die Weiterentwicklung von Förder- und Garantieinstrumenten. Zu dem Themenkomplex Wirtschaftlichkeitsuntersuchung: Der Paragraf 7 Bundeshaushaltsordnung sollte dahingehend angepasst werden, dass im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht nur allein auf die Errichtungskosten abgestellt wird, sondern auch ein Lebenszyklusansatz und der Zeitfaktor angemessen berücksichtigt werden. Das ist aus unserer Sicht wichtig, um zu erreichen, dass in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung neben den unmittelbaren Kosten der Errichtung und der Finanzierung auch die Kosten des Betriebs, der Instandhaltung und der volkswirtschaftliche Nutzen einer schnelleren Bereitstellung der Infrastruktur im Vergleich zu einer rein öffentlichen Beschaffung berücksichtigt werden.

Hintergrund für diese Anregung einer Berücksichtigung des Zeitfaktors ist, dass durch die größere Prozesseffizienz und auch Prozessdisziplin bei öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) eine schnellere Bereitstellung von Infrastruktur möglich ist und in der Praxis auch erfolgt. Dafür gibt es viele Berichte, unter anderem bestätigen das auch die regelmäßigen Berichte der Bundesregierung über ÖPP im Betrieb. Eine solche ökonomisch umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung fehlt leider bislang noch, und es werden in der Folge vielfach konventionelle Beschaffungslösungen der Umsetzung im Rahmen von ÖPPen vorgezogen, obwohl diese konventionellen Beschaffungen volkswirtschaftlich ungünstiger sind. Das wäre ein großer Ansatz, den wir hier für die Zukunft sehen.

Damit einher geht auch die Weiterentwicklung von Förder- und Garantieinstrumenten. Hier regen wir an, den Rechtsrahmen sowie die gesetzlichen Fördervorgaben für Investitionen in Infrastruktur in Deutschland zu überprüfen und effizienter auf die Ermöglichung einer Hinzuziehung – die Additionalität – von privatem Kapital auszurichten. Dazu gehört nach unserer Auffassung auch eine Überprüfung der Vorgaben bei den nationalen Förderinstituten, dahingehend, dass als Zielsetzung wirklich ein Crowding-in von privatem Kapital bei den Vorgaben für die nationalen Förderinstitute erfasst werden sollte.

Zu den Garantien: Ich glaube, dass Garantien insbesondere auf kommunaler Ebene, wenn es um

Infrastrukturinvestitionen geht, sehr hilfreich sein können, um beispielsweise bei Finanzierungsvorhaben von Stadtwerken oder anderen Trägern eine angemessene Kreditwürdigkeit herzustellen. Das wären die beiden Maßnahmen, die wir für die Zukunft sehen. Sie sollten aber Hand in Hand gehen mit den Punkten, die ich in meinem ersten Beitrag erwähnt hatte, dass man nämlich auch eine Standardisierung und Bündelung insbesondere von Infrastruktur auf kommunaler Ebene erreicht.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Damit sind wir bei der AfD, Kollege Gottschalk.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Prof. Söllner. Sie haben von einer sogenannten Entstrickungssteuer gesprochen, die Sie in eine sachliche und eine persönliche Steuerentstrickung unterschieden haben. Die persönliche Entstrickungssteuer betrifft auch den Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft. In diesem Zusammenhang stehen die Wächtler-Urteile des EuGH von 2019 und des BFH von 2023. Bitte beurteilen Sie die Entstrickungssteuer im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen, insbesondere da hier auf noch nicht realisierte Gewinne abgestellt wird. Der Antrag der AfD adressiert vor allem die persönliche Entstrickung. Ich bitte Sie, dies zu erläutern und zu erklären, wie wachstums-, unternehmer- und Start-up-freundlich unser Antrag ist.

Sv **Prof. Dr. Fritz Söllner** (TU Ilmenau): Vielen Dank. Soeben hörten wir von Frau Pausder, dass wir alle möglichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern. Wir haben auch schon erfahren, dass die Entscheidungen, wo Investmentfondsmanager investieren, nicht unmaßgeblich davon abhängen, wo sie wohnen. Das scheint mir dafür zu sprechen, die Attraktivität Deutschlands als Arbeits- und als Wohnort zu erhöhen. Dazu würde nicht unmaßgeblich die Abschaffung der Wegzugssteuer beitragen. Der Kollege Herr Prof. Wenger hat schon ausgeführt, was die Wegzugssteuer für einzelwirtschaftliche Nachteile hat, wie abschreckend sie wirkt. Aus steuersystematischer Sicht ist sie vollkommen verfehlt, da das Realisationsprinzip missachtet wird. Das führt dazu, dass unter Umständen Substanz besteuert wird. Das stellt einen klaren Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit dar. Man muss damit rechnen, dass das Ganze in vielen Fällen zu einer Doppelbesteuerung führt, nämlich wenn das Zielland besteuert und Deutschland als Wegzugsland ebenfalls.

Im Übrigen gibt es neben diesen steuersystematischen Nachteilen auch europarechtliche Nachteile. Paragraf 49 a AEUV gewährleistet die Niederlassungsfreiheit. Es kann die Frage gestellt werden, ob die Wegzugssteuer mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist. Dies wurde durch den EuGH in dem Wächtler-Urteil von 2019 verneint, die Wegzugssteuer sei nicht mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar. Der BFH hat den Sachverhalt vor Kurzem in einem ähnlichen Fall aufgegriffen und hat konstatiert, dass die Niederlassungsfreiheit nicht gefährdet sei. Weder durch die Festsetzung der Steuer noch durch die Erhebung der Steuer, allerdings wohl, sobald die Zahlung der Steuer verlangt wird, wäre die Niederlassungsfreiheit gefährdet. Was bedeutet, dass der Paragraf 6 Außensteuergesetz in der jetzigen Form europarechtswidrig ist, da er nur eine Stundung über sieben Jahre vorsieht und die Steuer innerhalb dieser sieben Jahre in sieben gleichen Jahresraten gezahlt werden muss.

Man könnte die Wegzugssteuer europarechtskonform gestalten, indem man eine zinslose Stundung bis zur Realisierung der Gewinne vorsieht. Allerdings würde auch diese Vorgehensweise bedeuten, dass die Steuer letztendlich gezahlt werden muss. Es kann trotzdem noch zu dem Phänomen der Doppelbesteuerung kommen. Daher würde ich mich entschieden dafür aussprechen, die Wegzugssteuer zu streichen. Sie betrifft die Anteilseigner von Kapitalgesellschaften, während die Entstrickungssteuer gemäß Paragraf 4 Absatz 1 EStG die Personenunternehmen betrifft. Ich würde, wie in Ihrem Antrag vorgesehen, beide Regelungen ersatzlos streichen. Man sollte sich dem Steuerwettbewerb stellen. Wie schon durch Herrn Prof. Wenger ausgeführt, liegen genug Beispiele dafür vor, dass andere Länder nicht befürchten, ihre Bürger durch den Fiskus zu vertreiben und zum Wegziehen zu bewegen Deshalb unterstütze ich Ihren Antrag, insbesondere da er die Standortqualität Deutschlands erhöhen würde. Er löst zwar nicht alle Probleme, aber einige der hier schon angesprochenen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Für die Fraktion Die Linke hat die Abgeordnete Schubert das Wort.

Abg. **Lisa Schubert** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe noch zwei Fragen. Meine

erste Frage richtet sich an Frau Dr. Cooiman: Welche gesellschaftlichen Risiken entstehen dadurch, dass das StoFöG große institutionelle Vermögen, etwa aus Pensionsfonds, ohne verbindliche sozialökologische Anforderungen in Venture-Capital-Strukturen lenkt? Und meine zweite Frage, wenn Sie sich kurz genug halten, wäre an Herrn Prof. Anzinger gerichtet: Gesellschaftlich sehen wir momentan negative Effekte, wenn Wohnraum oder Energieinfrastruktur zu Renditeobjekten von Private-Equity-Strukturen werden. Sie kritisieren, dass das StoFöG die Grenze zwischen Vermögensverwaltung und operativer Tätigkeit aufweicht. Besteht damit die Gefahr ähnlicher Fehlanreize? Wo liegt der Vorteil in den von Ihnen vorgeschlagenen genossenschaftlichen Modellen?

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Frau Dr. Cooiman, bitte. Sie beginnen.

Sve **Dr. Franziska Maria Cooiman** (TU Berlin): Neben den bereits genannten Risiken des Wagniskapitalmodells im Allgemeinen stärkt der Gesetzentwurf die Position privaten Kapitals. Diese Stärkung privaten Kapitals geht ebenfalls mit einigen gesellschaftlichen Risiken einher. Als Soziologin möchte ich meine Zeit nutzen, über diese gesellschaftlichen Aspekte zu sprechen. Studien befassen sich schon lange mit der wachsenden Rolle des Finanzwesens in Wirtschaft und Gesellschaft, oft unter dem Begriff der Finanzialisierung. Ein wichtiger Akteur sind dort Pensionskassen, die schon öfter zitiert wurden, als mögliche weitergehende Investoren, unter anderem in Wagniskapital. In den USA beispielsweise haben Pensionskassen Finanzialisierungsprozesse stark getrieben. Diese Beteiligung von institutionellen Investoren kann zu einer problematischen Gegenüberstellung der Interessen von unter anderem Rentnern und Rentnerinnen, Versicherten oder Beschäftigten gegenüber Bürgern und Bürgerinnen oder Mietern und Mieterinnen usw. führen. Anlageformen wie Private Equity und Venture Capital operieren mit sehr hohen Renditeerwartungen und diese werden erfüllt, indem zum Beispiel im Bereich Wohnen Mieten erhöht werden oder in der Pflege und Gesundheit die Versorgungsqualität gesenkt wird. Auch im Bereich des grünen Umbaus kommt ein besonderes Problem auf uns zu: Wenn in erster Linie privates Kapital gehebelt wird, stellt sich die Frage, wer wen hebelt. Teilweise überlässt man dann privatem Kapital die Steuerung über die Art und Richtung der Transformation, beispielsweise im Bereich Infrastruktur.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Vielen Dank für die Frage. Sie adressiert Kernfragen der Steuerrechtswissenschaft. Aus Sicht der Steuerrechtswissenschaft geht es zunächst darum, ein System zu implementieren, das möglichst widerspruchsfrei und entscheidungsneutral ist. Das heißt, es sollen Investitionsentscheidungen möglichst nicht durch steuerliche Normen verzerrt werden, es sei denn der Gesetzgeber beabsichtigt deren Lenkungswirkung. Wenn man überlegt, wie man in Immobilien, auch Wohnimmobilien investieren kann, gibt es verschiedene Wege: Direkt, über eine Kapitalgesellschaft, über das Ausland, über einen Investmentfonds, über eine REIT-Gesellschaft oder über eine Genossenschaft. Dahingehend möchte ich dem Eindruck vorbeugen, dass die Immobilienfonds, die durchaus eine wichtige Funktion erfüllen, die einzige Möglichkeit sind, zu investieren, da es auch andere Wege gibt. Meiner Meinung nach würde es dem Immobilienmarkt nicht helfen, wenn man ausschließlich in staatliche Investitionen oder Genossenschaften investieren würde. Gleichwohl glaube ich, dass das Genossenschaftsmodell gerade im Wohnimmobilienbereich eine Rolle spielen kann. Ich bin kein Empiriker, allerdings vermute ich, dass sich der Gesetzgeber, auch der Steuergesetzgeber, der Realität stellen muss, dass das Rentenniveau nicht mehr in allen Großstädten in Deutschland ausreichen wird, um das Wohnexistenzminimum zu sichern.

Man muss überlegen, wie man damit umgeht: Gibt man mehr für Renten aus, fördert man durch das Steuerrecht oder andere Maßnahmen, oder erkennt man das Genossenschaftsmodell als Möglichkeit an, um Wohnraum zu mobilisieren? Auch im Finanzausschuss wurde vor zwei Jahren bereits etwas für die Genossenschaften getan. Meiner Meinung nach muss darüber weiter nachgedacht werden, welche Rechtsformen es gibt, wo der Gesetzgeber eingreifen will und wo er den freien Kräften des Marktes die Entscheidung, wie Kapital am besten alloziert wird, überlassen sollte. Man gewinnt den Eindruck, wenn man das StoFöG isoliert betrachtet, dass es hierzu keine bewussten Entscheidungen des Gesetzgebers gibt. Es ist offensichtlich, dass die Steuerbelastungen auseinanderlaufen. Bei genauerer Betrachtung dessen, was das Steuersystem ausmacht, tritt der Unterschied zwischen

Vermögensverwaltung und gewerblicher Betätigung zu Tage, mit dem wir umgehen müssen. Dazu habe ich etwas geschrieben und kann das später gerne ausführen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Wir kommen zu den letzten beiden Fragestellern. Als erstes für die Unionsfraktion der Kollege Güntzler.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde die Deutsche Kreditwirtschaft und den BVI bitten, sich die Zeit zu teilen. Meine Frage an die Deutsche Kreditwirtschaft bezieht sich auf die Reduktion von Meldepflichten für Millionenkredite. Könnten Sie erläutern, was das bedeutet und ob es sinnvoll ist? Gibt es weitere Meldepflichten, die wir in dem Zusammenhang entfernen können?

Dem BVI würde ich zum Schluss kurz die Möglichkeit geben, das Thema Anlagebedingungen nochmals zu konkretisieren, da meiner Meinung nach nicht allen klar geworden ist, wo das eigentliche Problem liegt.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Herr Lorenz, bitte.

Sv **René Lorenz** (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Dankeschön. Die Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens ist zu begrüßen. Aus unserer Sicht ist das ein richtiger Impuls zur Abschaffung unnötiger Bürokratie und bürokratischer Hürden. Insbesondere, weil durch die europäische AnaCredit-Meldung das nationale Meldewesen redundant geworden ist. Die Streichung wird nach unserer Auffassung zu einer spürbaren Bürokratieentlastung führen, für die Marktteilnehmer, aber auch für die Aufsicht. Die Deutsche Kreditwirtschaft geht gegenwärtig davon aus, dass die Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens jährlich Einsparungen in Höhe von ungefähr 37 Millionen Euro für die Industrie und 14 Millionen Euro für die Verwaltung ausmachen wird. Wir sind sehr erfreut, dass der deutsche Gesetzgeber erkannt hat, dass es redundant ist und dass durch die Streichung trotzdem nicht das Niveau der Aufsicht abgesenkt wird. Vielmehr kommen wir dazu, dass das Meldewesen nun viel konsistenter und effektiver wird, da die Aufsicht nicht mehr zwei verschiedene Meldesysteme abgleichen muss.

Sv **Thomas Richter** (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.: Danke, Herr Güntzler, dass Sie uns nochmal die Möglichkeit geben, diesen komplexen Sachverhalt zu erläutern. Ich beginne erneut mit dem Fonds. Der Fonds ist eine kollektive Anlage. Ziel der europäischen Gesetzgebung ist, dass alle Anleger in einem Fonds gleichbehandelt werden. Wenn ein Fondsanleger einen Fonds kauft, schließt er mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Vertrag. Was in dem Fonds passiert, ist in den Anlagebedingungen geregelt. Die Anlagebedingungen bestimmen, was die Anlagegegenstände sind, und über die Anlagepolitik hinaus auch das Liquiditätsmanagement, die Instrumente usw. Dem Gedanken der Gleichbehandlung aller Anleger entsprechend werden die Anlagebedingungen von der BaFin genehmigt, sodass für alle die gleichen Regeln sichergestellt werden.

Die jüngste zivilrechtliche Rechtsprechung in Deutschland besagt allerdings, dass die Anlagebedingungen AGBs sein sollen und diese AGBs einzelvertraglich behandelt werden müssen. Damit stellen sich folgende Fragen: Zum einen, was Vorrang hat, die Fondsgesetzgebung im KAGB oder eben das AGB-Recht? Zum anderen auch, wann diese Anlagebedingungen in den Vertrag mit der Fondsgesellschaft einbezogen sind. Was passiert bei Änderungen der Anlagebedingungen, wenn sich beispielsweise das Gesetz ändert? Gilt die Änderung automatisch oder muss jeder Einzelne erneut seine Zustimmung erteilen? Dieselben Fragen stellen sich, wenn Fonds miteinander verschmolzen werden. Deswegen hängt diese Zivilgesetzgebung wie ein Damoklesschwert über der Fondsanlage und erfordert dringend klare Regelungen, um die bestehende Rechtsunsicherheit schnellstmöglich zu beseitigen.

Abg. Fritz Güntzler (CDU/CSU): Konkret nachgefragt: Würde das eine Änderung im KAGB bedeuten?

Sv **Thomas Richter** (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.): Ja, damit klar festgelegt ist, dass die Fondsgesetzgebung Vorrang vor zivilrechtlichen AGBs hat.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Damit kommen wir zum letzten Fragesteller. Kollege Schraps für die SPD-Fraktion, bitte.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne zum Abschluss noch einmal auf das Thema Bürokratieabbau zurückkommen, das wir am Anfang schon in der allgemeinen Runde angesprochen haben. Ich schließe damit an die Frage des Kollegen Güntzler an und würde Herrn Prof. Südekum bitten, die maßgeblichen Punkte zu benennen, die zum Bürokratieabbau in diesem Gesetz beitragen, und welche weiteren Maßnahmen sinnvoll wären. Mich würde interessieren, wo Sie im Moment den größten praktischen Hebel sehen. Wir haben bereits den Wegfall des Millionenkredit-Meldewesens und des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters angesprochen. Wo sehen Sie weitere Ansatzpunkte bezüglich Doppelstrukturen im Zusammenspiel mit europäischen Vorgaben, die wir perspektivisch angehen sollten?

Dann würde ich Sie gerne mit Blick darauf, dass der Bürokratieabbau etwas zu unserer Wettbewerbsfähigkeit beiträgt und dazu, dass wir als Markt gesehen werden, in den man investieren kann, um eine Bewertung bitten, insbesondere was die Standortfaktoren insgesamt angeht. Reicht das, was an Bürokratieabbau in diesem Gesetzentwurf bereits enthalten ist, verknüpft mit der Mindestnennwertsenkung und den steuerlichen Anreizen, aus Ihrer Sicht aus, um für in- und ausländische Investoren Anreize zu schaffen und die Lücke in der Wachstumsfinanzierung, die von allen Seiten beschrieben wird, tatsächlich zu senken?

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Herr Prof. Südekum, bitte.

Sv **Prof. Dr. Jens Südekum** (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter. Ich finde es gut, dass das Thema Bürokratieabbau den Schlusspunkt der Diskussion setzt, da es sich dabei um den dritten konkreten Beitrag handelt – neben den bereits angesprochenen Verbesserungen im Bereich Infrastrukturfinanzierung und Venture Capital. Das Thema Bürokratieabbau befürwortet jeder, solange es abstrakt bleibt, die Probleme treten dann auf, wenn es konkret wird. Das Schöne bei diesem Gesetzentwurf ist, dass konkreter Bürokratieabbau betrieben wird. Ich kann an das anknüpfen, was Herr Lorenz gerade gesagt hat. Ich sehe zwei wesentliche Aspekte, die bereits angesprochen worden sind, das Millionenkreditmeldewesen zum einen und zum anderen die Abschaffung des nationalen Beschwerderegisters, wobei wir, meiner Meinung nach, über eine durchaus signifikante Größenordnung reden. Dabei habe ich sogar noch etwas höhere Summen recherchiert: Bei der Verwaltung geht es um Einsparungen von 14 Millionen Euro, die Herr Lorenz bereits angesprochen hat. Im Bereich der Wirtschaft handelt es sich in der Summe aller Maßnahmen um Entlastungsmöglichkeiten von ca. 76 Millionen Euro.

Das bewerte ich als sehr positiv. Bürokratieabbau muss immer begründet werden. Bürokratie ist nicht per se etwas Negatives. Spezifisch in diesem Fall geht es darum, diese Bürokratie abzubauen, weil sie redundant geworden ist. In beiden Fällen gibt es Strukturen auf europäische Ebene, die danebenstehen und die das Regulierungsproblem effizienter lösen. Nehmen wir das Beschwerderegister: Das kommt aus der Zeit kurz nach der Finanzkrise. Allerdings reagierte die europäische Ebene und hat im Bereich Anlegerschutz viel geregelt. Dadurch koexistieren momentan zwei Systeme, die doppelt zu erfüllen sind, was keinen Sinn ergibt.

Bezüglich der Frage, was die volkswirtschaftlichen Effekte wären: Eigentlich das, was man immer bei Bürokratieabbau beobachten kann. Nämlich, dass viel Zeit, viele Ressourcen, viele Mitarbeitende, die vorher nur mit den Anforderungen der Bürokratie beschäftigt waren, sich wieder verstärkt auf ihr eigentliches Kerngeschäft konzentrieren und ihr Geschäftsmodell verbessern können. Ich vermute, dass das hier passieren wird. Es kann immer eingewandt werden, dass 90 Millionen Euro im Vergleich zum gesamten Bürokratieaufwand der Volkswirtschaft im dreistelligen Milliardenbereich wenig sind. Allerdings möchte ich betonen: Politik ist immer konkret, und hier wird konkrete Bürokratie in den Bereichen, die für das Standortfördergesetz relevant sind, abgebaut.

Als letzte Bemerkung: Man könnte Bedenken äußern, dass der Abbau des Meldewesens in Problemen für die Finanzstabilität resultieren könnte, da die Aufsicht geschwächt werden könnte. Dazu wird es meiner Meinung nach nicht kommen, da es parallele europäische Strukturen gibt. Zudem haben sich die relevanten Institutionen wie die BaFin und die Deutsche Bundesbank meiner Kenntnis nach dafür ausgesprochen, diese Verschlankung vorzunehmen. Insofern ist es positiv zu bewerten, dass dies im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses tatsächlich geschieht.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Damit bedanke ich mich. Es war eine sehr aufschlussreiche Anhörung. Viele Wünsche wurden geäußert, sowohl von Abgeordneten als auch von Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständigen. Das passt wahrscheinlich auch zur Vorweihnachtszeit. Ob das nachher zum Gesetzentwurf passt, werden wir dann sehen. Er geht in die weitere Beratung. Damit schließe ich die heutige Sitzung. Kommen Sie gut nach Hause. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 15:33Uhr

Christian Görke, MdB

Amtierender Vorsitzender

Verzeichnis der abgegebenen Stellungnahmen

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Startups e. V.

Stellungnahme des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. (BVI)

Stellungnahme des Deutschen Aktieninstitutes e. V.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft

Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Ekkehard Wenger - Universität Würzburg

Stellungnahme von Frau Dr. Franziska Maria Cooiman - TU Berlin

Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Fritz Söllner - TU Ilmenau

Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Heribert M. Anzinger - Universität Ulm

Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Jens Südekum - Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf